

BGE 30 I 410

Bundesgericht (BGE), 1904-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_30_I_410

FR: ATF 30 I 410

IT: DTF 30 I 410

Volltext

67. Entscheid vom 3. Mai 1904 in Sachen Gewerbekasse Baden. Verteilung im Pfändungsverfahren: Anfechtung des Kollokationsplanes durch einzelne Gruppengläubiger; Unwirksamkeit für die übrigen, die sich in derselben Rechtslage befinden, aber die Anfechtung unterlassen haben. Art. 148 Sch. A. Gegen Otto Hauser in Rüschtikon angehobene Beteiligungen hatten zur Bildung einer Pfändungsgruppe Nr. 85 geführt, welcher neben der Rekurrentin, Gewerbekasse Baden, die Gläubiger Richard Thal, Notar Meier, H. Messikommer, H. Pfister, Dr. Hotz, A. Geiger, Eduard Hauser und Seline Hauser, die Ehefrau des Betriebenen, angehörten. Eine größere Zahl der gepfändeten Objekte sprachen Eduard Hauser und Ehefrau und Kinder Hauser als Eigentum an. Diese Ansprachen wurden von Eduard Hauser bzw. von Frau Hauser als Gruppengläubiger nicht bestritten, wohl aber von allen übrigen Teilnehmern der Gruppe, und es führte deren Bestreitung im nachfolgenden Prozeßverfahren teilweise zur Abweisung, teilweise zur Anerkennung der fraglichen Drittansprachen. Im Kollokations- und Verteilungsplan trug nunmehr das Beteiligungsamt bei Feststellung der Verteilungsbefugnisse dem Umstande, daß nicht sämtliche Gruppenteilnehmer die fraglichen Drittansprüche bestritten und die Abweisung solcher erwirkt hatten, keine Rechnung. B. Innert der 10tägigen Frist des Art. 148 Sch. A. fochten darauf die Gläubiger Thal, Meier, Messikommer, Pfister, Dr. Hotz und Geiger die Verteilungsliste an, indem sie beantragten, daß der Erlös aus den Objekten, bezüglich welcher sie Drittansprüche mit Erfolg bestritten hatten, lediglich ihnen als Prozeßgewinn zuzuschreiben sei und nicht in die gemeinsame Masse zu fallen habe. Nachträglich, nach Ablauf der Frist für Anfechtung des Kollokationsplanes bzw. der Verteilungsliste, gelangte die heutige Rekurrentin, Gewerbekasse Baden, ebenfalls mit einer Beschwerdeingabe an die untere Aufsichtsbehörde, worin sie beantragte, die Beschwerde der vorerwähnten Gläubiger gutzuheißen, aber mit der Abweichung, daß der Verteilungsplan auch zu ihren Gunsten korrigiert werde. C. Die untere Aufsichtsbehörde erkannte, was die Gewerbekasse betrifft, dahin, daß eine Abänderung des Verteilungsplanes ihren Gunsten nicht stattzufinden habe, weil der letztere ihr gegenüber mangels rechtzeitiger Beschwerde in Rechtskraft erwachsen sei. Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs der Gewerbekasse Baden wies die kantonale Aufsichtsbehörde mit Erkenntnis vom 29. März 1904 als unbegründet ab. D. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich der nunmehrige, dem Bundesgericht innert Frist eingereichte Rekurs der Gewerbekasse Baden, worin sie auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrt, es sei „der Gewinn aus den mit Erfolg bestrittenen Eigentumsansprachen auch ihr im Verhältnis zur Größe ihrer Forderung (vorzugsweise) zuzuteilen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß das im Kollokationsplan der fraglichen Pfändungsgruppe der Rekurrentin zugewiesene Verteilungsbefugnis insoweit zu niedrig bemessen sei, als die Rekurrentin, wie die andern Gruppengläubiger, welche die erhobenen Drittansprüche bezüglich einzelner Pfändungsobjekte mit Erfolg bestritten

hatten, Anspruch habe auf vorzugsweise Befriedigung aus dem aus diesen Gegenständen stammenden Erlöse. Wie nun durch die Praxis (vgl. z. B. Amtl. Samml., Sep.=Ausg. Bd. 1, Nr. 1*) feststeht, sind entgegen dem Wortlaute des Art. * Gesamtausgabe XXIV, 1, No 21, S. 127 ff.

148 Sch nicht alle Einwendungen gegen den Kollokationsplan in der Pfändungsbetreibung auf dem Wege gerichtlicher Anfechtung geltend zu machen, sondern gehören Anstände, die lediglich mit dem Betreibungsverfahren als solchem zusammenhängen und keine Prüfung civilrechtlicher Ansprüche erheischen, vor die Aufsichtsbehörden. Demgemäß haben diese ihre Zuständigkeit auch schon in Fällen vorliegender Art als gegeben angesehen (vgl. Sep.=Ausg., Bd. V, Nr. 57*), wo es sich darum handelt, welche Wirkung der Umstand, daß ein Gläubiger einen Drittanspruch mit Erfolg bestreitet, ein anderer ihn unbestritten läßt, auf die Pfändungsrechte beider und damit auf die davon abhängenden Anrechte auf den Erlös aus dem angesprochenen Objekte ausübt. An die hienach in Sachen zuständigen Aufsichtsbehörden hat sich nun freilich die Rekurrentin durch Beschwerde gewandt, allein wie unbestritten ist, erst nach Ablauf der durch Art. 148 vorgeschriebenen zehntägigen Frist. Mit Recht sind bei dieser Sachlage die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß es infolge verspäteter Beschwerdeführung der Rekurrentin gegenüber bei der durch den Kollokationsplan getroffenen Verteilungsanordnung sein Bewenden haben müsse. Die Behauptung der Rekurrenten, es handle sich um eine an keine Frist gebundene Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, geht gänzlich fehl: Die Rekurrentin verlangt nicht die Vornahme einer, vom Betreibungsamte verweigerten, Amtshandlung, sondern die Abänderung einer solchen, nämlich der in der Festsetzung des Verteilungsbefehrs der Rekurrentin liegenden betreibungsrechtlichen Verfügung. Und sodann halten auch die Behauptungen der Rekurrentin nicht Stand, das Betreibungsamt müsse schon von Amts wegen, ohne daß es einer Beschwerde bedürfe, die Verteilungsliste im Sinne des Begehrens der Rekurrentin richtig stellen und der von den andern Pfändungsgläubigern erwirkte Beschwerdentscheid Bei der Festsetzung auch zu Gunsten der Rekurrentin Geltung. steht das Interesse des Verteilungsbefehrs eines Gläubigers dieses Gläubigers als isoliertes, mit andern gläubigerischen Interessen der Gruppe nicht verflochtenes in Frage und hat deshalb dessen Wahrung durch die geeigneten Rechtsverkehren ausschließ lich durch ihn selbst zu geschehen. Daher kann es weder dem Amte obliegen, auf eine zu Ungunsten dieses Einzelgläubigers getroffene Verfügung, soweit sie nach den ordentlichen Grundsätzen unabänderlich geworden ist, von sich aus entgegen den Interessen der andern in der Gruppe Beteiligten zurückzukommen; noch kann es angehen, daß, wenn ein anderer Gläubiger sein Interesse gegenüber einer aus gleichem Rechtsgrunde unrichtigen Verfügung gewahrt hat, damit ohne weiteres die Rechtsstellung jenes ersten Gläubigers zu dessen Vorteil eine Änderung erfahre. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.